

Finanzministerium | Postfach 71 27 | 24171 Kiel

**Staatssekretärin**

An den  
Vorsitzenden des Finanzausschusses  
des Schleswig-Holsteinischen Landtages  
Herrn Stefan Weber, MdL  
Landeshaus  
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 19/7442

nachrichtlich:  
Frau Präsidentin  
des Landesrechnungshofs  
Schleswig-Holstein  
Dr. Gaby Schäfer  
Berliner Platz 2  
24103 Kiel

27.04.2022

**TOP 10 der 130. Sitzung des Finanzausschusses am 17.03.2022 –  
Zielvereinbarung Verbraucherzentrale (Umdruck 19/7269)**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

zu dem o.g. TOP hat der Finanzausschuss eine schriftliche Auskunft erbeten, ob das Steuerbüro im Finanzministerium eine mögliche Umsatzsteuerpflicht der geplanten Förderung aufgrund der Zielvereinbarung geprüft hat.

Das Steuerbüro ist zuständig für die Prüfung der Geschäftsvorfälle in allen Ressorts auf Relevanz für die künftige Besteuerung nach § 2b UStG und berät insoweit auch die Ressorts. Das schließt Fälle der Gewährung von Zuwendungen an öffentlich-rechtliche Einrichtungen ein, nicht jedoch Fälle der Gewährung von Zuwendungen an privatrechtliche EmpfängerInnen wie die Verbraucherzentrale.

Im Rahmen eines Informationsgesprächs zum Thema „Zuschüsse und Umsatzsteuer“ wurde u.a. vereinbart, dass das für Umsatzsteuer zuständige Referat des FM von den Ressorts übermittelte Musterbescheide darauf prüft, ob es zu einer Umsatzsteuerpflicht kommt. Das Ergebnis einer solchen rechtlichen (unverbindlichen) Einschätzung stellt das FM anschließend allen Ressorts zur Verfügung. Den Fall der Verbraucherzentrale hat das MJEV nicht zur Prüfung übersandt.

Die Einschätzung zur Entstehung einer möglichen Umsatzsteuerverpflichtung im Zusammenhang mit der Förderung der Verbraucherzentrale ist nach Auffassung des MJEV durch die Zuwendungsempfängerin in eigener Verantwortung vorzunehmen. Das MJEV hat die Verbraucherzentrale vorsorglich darauf hingewiesen, dass der vom Land gewährte Zuschuss eventuell der Umsatzsteuer unterliege und dies von der Zuwendungsempfängerin zu prüfen sei. Der Verbraucherzentrale war die eigene Prüfungsverpflichtung insb. aus entsprechenden Hinweisen in früheren Zuwendungsbescheiden bereits bekannt.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Silke Torp